



# Amtsblatt

## der Stadt Oelde

Oelde, den 2. November 2022

Jahrgang 2022 / Nummer 30

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite</b>
58	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 31. Oktober 2022	3
59	Feststellung der Nachfolge des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Leo Lütke-Dörhoff	5

**Herausgeber:**

Stadt Oelde  
Die Bürgermeisterin  
Ratsstiege 1  
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter [www.oelde.de/amtsblatt](http://www.oelde.de/amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

**Abonnement der Papieraufbereitung:**

Jahresabonnement:           kostenlos

Einzelexemplar:               kostenlos

**Kontakt:**

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.:               +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax:               +49 (0) 25 22 – 72-460

Email:            online@oelde.de

Internet:         www.oelde.de

## **58 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 31. Oktober 2022**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz – LÖG – vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 24.10.2022 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Aus dem besonderen Anlass des „Oelder Winterleuchten“ am Sonntag, 04.12.2022 dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1 - 19, Am Bahnhof 1 - 3, Bahnhofstraße 1 - 30, Ruggestraße 1 - 32, Am Markt 1 - 8, Eickhoff 1 - 8, Herrenstraße 1 - 9, Lange Straße 1 - 52 und der Geiststraße 1 - 31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

### **§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05.05.2022 außer Kraft.

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO**

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen** in seiner Sitzung am 24.10.2022 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 24.10.2022 beschlossene

### **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 31. Oktober 2022

  
Karin Rodeheger  
Bürgermeisterin

**59 Feststellung der Nachfolge des ausgeschiedenen  
Ratsmitgliedes Leo Lütke-Dörhoff**

**Bekanntmachung**

Herr Leo Lütke-Dörhoff hat sein Mandat des Rates der Stadt Oelde zum 31.10.2022 niedergelegt.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 69 der Kommunalwahlordnung stelle ich fest, dass

**Frau Silvia Brede, Mörikestraße 5, 59302 Oelde**

mit Wirkung vom 01.11.2022 zum Mitglied des Rates der Stadt Oelde berufen wird.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen diese Berufung

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Berufung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Nachberufung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleitung (Bürgermeisterin) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Oelde, 02.11.2022

  
Karin Rodeheger  
Bürgermeisterin